

Brüssel, den 1. April 2026  
(OR. en)

7940/26

COMPET 393  
MI 309  
JAI 423  
TELECOM 150  
CT 47  
PI 46  
AUDIO 45  
CONSOM 108  
CODEC 588  
JUSTCIV 49

**VERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

vom 31. März 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 147 final

---

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die jährlichen Gesamtkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission im Jahr 2025 erhoben wurden

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 147 final.

---

Anl.: COM(2026) 147 final



Brüssel, den 31.3.2026  
COM(2026) 147 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die jährlichen Gesamtkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission  
gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum  
31. Dezember 2025 und den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren, die gemäß  
Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission im  
Jahr 2025 erhoben wurden**

## 1. Einführung

- (1) Dieser Bericht im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065<sup>1</sup> (Gesetz über digitale Dienste) ist an das Europäische Parlament und den Rat gerichtet. Das Gesetz über digitale Dienste enthält harmonisierte Vorschriften für Anbieter von Vermittlungsdiensten, um ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld im Binnenmarkt zu gewährleisten. Darin sind grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten (einschließlich Online-Plattformen), für Anbieter von Online-Plattformen und für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen. Außerdem wird damit ein System zur Überwachung und Durchsetzung dieser Vorschriften durch die Kommission und die Mitgliedstaaten eingerichtet.
- (2) Mit dem Gesetz über digitale Dienste wird der Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für die Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen und für die Überwachung der Einhaltung der in Kapitel III Abschnitt 5 des Gesetzes über digitale Dienste festgelegten Bestimmungen durch deren Anbieter sowie die Zuständigkeit für die Überwachung von deren Einhaltung anderer Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste übertragen. Die Kommission hat ferner den Auftrag, auf Unionsebene Sachkenntnis und Kapazitäten für die Überwachung systemischer und neu auftretender Probleme im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen zu koordinieren und auszubauen. Darüber hinaus werden der Kommission zusätzliche Aufgaben übertragen, die sich auf die Größe und die inhärente grenzüberschreitende und/oder EU-weite Reichweite dieser benannten Dienste beziehen.
- (3) Um sicherzustellen, dass die Kommission über die erforderlichen Ressourcen in Bezug auf Personal, Sachkenntnis und Finanzmittel verfügt, um die Aufsichtsaufgaben, die ihr im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste übertragen wurden, wirksam wahrzunehmen, ist die Kommission nach Artikel 43 des Gesetzes über digitale Dienste verpflichtet, von jedem Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen eine jährliche Aufsichtsgebühr zu erheben.
- (4) Artikel 43 Absatz 7 des Gesetzes über digitale Dienste sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht erstattet, um diesen Organen in Bezug auf die Maßnahmen der Kommission im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste Rechenschaft abzulegen und für Transparenz zu sorgen. Dieser Bericht wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission<sup>2</sup> auf der Website der Kommission veröffentlicht. Der Bericht muss insbesondere Informationen über den Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühren, die von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen im Vorjahr erhoben wurden, und über den Gesamtbetrag der Kosten enthalten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der genannten Verordnung entstanden sind, wie in Artikel 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegt.
- (5) Dementsprechend bietet der vorliegende Bericht einen Überblick über die Kosten, die der Kommission im Jahr 2025 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste entstanden sind. Es werden insbesondere die spezifischen Kosten aufgeführt, die bei der Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben angefallen sind, d. h. die Kosten, die durch die 2024 erhobenen Aufsichtsgebühren gedeckt sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission vom 2. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 16, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/1127/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1127/oj)).

(6) Darüber hinaus enthält dieser Bericht Informationen über den Gesamtbetrag der im Jahr 2025 erhobenen Aufsichtsgebühren zur Deckung der Kosten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz über digitale Dienste im Jahr 2026 entstehen, und über den Stand der Zahlungen sowie über laufende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Durchführungsbeschlüssen zur Festlegung der Höhe der jährlichen Aufsichtsgebühren für jeden Anbieter.

## 2. **Kosten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz über digitale Dienste im Jahr 2025 entstanden sind**

(7) Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Dieser Zeitraum wurde geprägt durch das erste volle Jahr der allgemeinen Tätigkeit des Europäischen Gremiums für digitale Dienste (im Folgenden „Gremium“) seit seiner ersten Sitzung am 19. Februar 2024, die Aufhebung der Benennung von Stripchat als sehr große Online-Plattform<sup>3</sup>), sodass bis Dezember 2025 22 sehr große Online-Plattformen und zwei sehr große Online-Suchmaschinen benannt worden waren, die vorbereitenden Arbeiten für die Benennung von WhatsApp als sehr große Online-Plattform (deren Annahme am 26. Januar 2026 wirksam wurde)<sup>4</sup>) und die Annahme mehrerer Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der im Gesetz über digitale Dienste festgelegten Verpflichtungen durch die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung rechtswidriger Inhalte, einschließlich Produkten, sowie die Integrität von Wahlprozessen und den Schutz Minderjähriger im Internet. In Bezug auf Letzteres veröffentlichte die Kommission im Juli 2025 die Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet, die eine nicht erschöpfende Liste von Maßnahmen enthalten, die Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, nach Auffassung der Kommission ergreifen sollten, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste nachzukommen<sup>5</sup>. Die Kommission leitete ferner ein förmliches Verfahren ein, um die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen von vier Anbietern sehr großer Online-Plattformen, die pornografische Inhalte verbreiten, im Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung zu untersuchen, für ein hohes Maß an Schutz von Minderjährige innerhalb ihrer Dienste zu sorgen und das von ihren Diensten ausgehende systemische Risiko für den Schutz Minderjähriger sorgfältig zu bewerten und wirksam zu mindern<sup>6</sup>. In demselben Zeitraum wurden rund 80 Auskunftsverlangen an Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen gerichtet und zusätzlich vier förmliche Verfahren gegen mehrere entsprechende Anbieter eingeleitet, wobei von 2023 bis Ende 2025 insgesamt 19 förmliche Verfahren eingeleitet wurden. Darüber hinaus richtete die Kommission im Jahr 2025 sieben vorläufige Feststellungen an Anbieter sehr großer Online-Plattformen und erließ den ersten Beschluss wegen Nichteinhaltung im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, mit dem die erste Geldbuße für eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über digitale Dienste verhängt wurde<sup>7</sup>. Die Kommission erließ ferner einen Beschluss, mit dem die von einem Anbieter sehr großer Online-Plattformen im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über digitale Dienste angebotenen Verpflichtungszusagen für diesen Anbieter für rechtsverbindlich erklärt wurden<sup>8</sup>. Schließlich führte die Kommission im letzten Quartal 2025 die vorbereitenden Arbeiten für den Erlass des Beschlusses durch, i) mit dem ein Verfahren gegen den Anbieter von X im Zusammenhang mit der Einführung der Grok-Funktionen in der Union und seiner Verpflichtung, die systemischen Risiken, die sich aus diesem Dienst im

---

<sup>3</sup> Pressemitteilung vom 27. Mai 2024, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_1339](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1339).

<sup>4</sup> Pressemitteilung vom 26. Januar 2026, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-designates-whatsapp-very-large-online-platform-under-digital-services-act>.

<sup>5</sup> Pressemitteilung vom 14. Juli 2025, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors>.

<sup>6</sup> Pressemitteilung vom 27. Mai 2025, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-opens-investigations-safeguard-minors-pornographic-content-under-digital-services-act>.

<sup>7</sup> Pressemitteilung vom 5. Dezember 2025, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-fines-x-eu120-million-under-digital-services-act>.

<sup>8</sup> Pressemitteilung vom 18. Juni 2025, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-makes-aliexpress-commitments-under-digital-services-act-binding>.

Zusammenhang mit der Verbreitung rechtswidriger Inhalte in der EU ergeben, wie etwa manipulierter sexuell expliziter Bilder, sorgfältig zu bewerten und wirksam zu mindern, eingeleitet und ii) das im Dezember 2023 eingeleitete Verfahren in Bezug auf die Empfehlungssysteme und andere einschlägige algorithmische Systeme von X ausgeweitet wurde. Dieser Beschluss wurde im Januar 2026 erlassen<sup>9</sup>.

- (8) In dem genannten Zeitraum hat die Kommission die erforderlichen internen Strukturen weiter ausgebaut und angemessene personelle, operative und administrative Ressourcen für eine wirksame Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitgestellt. Dies beinhaltete die Einstellung von Personal und abgeordneten nationalen Sachverständigen, die auf alle vom Gesetz über digitale Dienste abgedeckten Arbeitsbereiche spezialisiert sind, die Entwicklung der erforderlichen IT-Systeme sowie die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen zum Aufbau von Aufsichtskapazitäten und für Unterstützung.
- (9) In Bezug auf personelle Ressourcen hat die Kommission die Zahl der Bediensteten für die Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste aufgestockt, nachdem die Tätigkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften umfangreicher wurden. Im Berichtszeitraum wurden 80 Bedienstete eingestellt, darunter Rechtsreferent(inn)en, Politikbeauftragte, Datenwissenschaftler(innen)/Technologiesachverständige, Kommunikationsbeauftragte, Haushalts- und Auditsachverständige sowie Projektmanager(innen). 54 dieser Personen gehören der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CNECT) an, und die verbleibenden 26 Personen arbeiten in den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten.
- (10) Die Gesamtkosten, die der Kommission für alle Durchsetzungsaufgaben des Gesetzes über digitale Dienste entstanden sind, einschließlich der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben<sup>10</sup> und anderer Aufgaben, die gemäß anderen Artikeln des Gesetzes über digitale Dienste während des Berichtszeitraums wahrgenommen wurden, aufgeschlüsselt nach Kostenkategorien, belaufen sich wie folgt: <sup>11</sup>

<b>Angefallene Gesamtkosten</b>	<b>46,14 Mio. EUR</b>
Personalausgaben	24,17 Mio. EUR
Operative und administrative Ausgaben	21,97 Mio. EUR

- (11) Die Aufteilung der Ausgaben auf die in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben und alle anderen Durchsetzungsaufgaben nach dem Gesetz über digitale Dienste sowie die Einzelheiten nach Kostenkategorien und die Angabe etwaiger im Jahr 2025 entstandener Überschüsse oder Defizite werden in den folgenden Abschnitten 2.1 bis 2.3 dargelegt.

*2.1 Kosten für Aufgaben im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste*

- (12) Im Rahmen des Gesamtbetrags der in Absatz (10) dieses Berichts genannten Kosten belaufen sich die spezifischen Ausgaben, die der Kommission im Berichtszeitraum für die Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben entstanden sind und die

<sup>9</sup> Pressemitteilung vom 26. Januar 2026, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-investigates-grok-and-xs-recommender-systems-under-digital-services-act>.

<sup>10</sup> Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste bezieht sich auf die Kosten im Zusammenhang mit der Benennung gemäß Artikel 33, mit der Einrichtung, der Pflege und dem Betrieb der Datenbank gemäß Artikel 24 Absatz 5 und dem Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 85, den Befassungen gemäß Artikel 59, der Unterstützung des Gremiums gemäß Artikel 62 und den Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 56 und Kapitel IV Abschnitt 4.

<sup>11</sup> Die Zahlen in diesem Dokument sind in Millionen EUR mit zwei Dezimalstellen angegeben, ohne dass eine Rundungsmethode angewandt wurde. Aus diesem Grund stimmen einige Gesamtbeträge möglicherweise nicht mit der Summe der im Bericht angegebenen Einzelbeträge überein.

somit durch die 2024 von den Anbietern benannter Dienste erhobenen Aufsichtsgebühren gedeckt sind, wie folgt:

<b>Kosten für Aufgaben im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste</b>	<b>42,56 Mio. EUR</b>
Personalausgaben	21,15 Mio. EUR
Operative und administrative Ausgaben	21,41 Mio. EUR
<i>Maßnahmen zum Aufbau von Aufsichtskapazitäten und Unterstützung</i>	9,63 Mio. EUR
<i>IT-Verwaltungsvereinbarungen</i>	4,58 Mio. EUR
<i>Externe Sachverständige</i>	3,55 Mio. EUR
<i>Datenbanken, digitale Instrumente und IT-Systeme</i>	2,84 Mio. EUR
<i>Tätigkeiten des Gremiums</i>	0,48 Mio. EUR
<i>Dienstreisen</i>	0,15 Mio. EUR
<i>Administrative Ausgaben für Einstellungen</i>	0,15 Mio. EUR

a. Personalausgaben

- (13) Die jährliche Berechnung der Ausgaben für personelle Ressourcen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission<sup>12</sup> auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) vorgenommen, einschließlich anteiliger durchschnittlicher Betriebskosten und anwendbarer Sozialabgaben im Zusammenhang mit diesen personellen Ressourcen. Bei der Berechnung der VZÄ berücksichtigte die Kommission nur die tatsächliche Arbeitszeit der Bediensteten, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufsichtsaufgaben ausüben, und zwar im Verhältnis zu der Zeit, die sie 2025 für die Kommission tätig waren.
- (14) Trotz der Einstellung von 80 neuen Bediensteten im Jahr 2025 dauerten die entsprechenden Einstellungsverfahren länger als geplant, was im Verlauf des Jahres zu einer geringeren Zahl von VZÄ als erwartet führte. Diese beläuft sich auf insgesamt etwa 138 VZÄ (darunter insgesamt etwa 34 VZÄ Beamte und Bedienstete auf Zeit, 92 VZÄ Vertragsbedienstete und 12 VZÄ abgeordnete nationale Sachverständige, die in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannte Aufgaben wahrnehmen) für einen Gesamtbetrag von 21,153 Mio. EUR<sup>13</sup>.

b. Operative und administrative Ausgaben

- (15) Bei der Berechnung der operativen und administrativen Ausgaben werden die Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission und der nicht erschöpfenden Liste von Posten in Anhang I dieser delegierten Verordnung im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt, die für die Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben erforderlich sind. Die operativen und administrativen Kosten belaufen sich im Berichtszeitraum auf insgesamt 21,46 Mio. EUR. Die in dieser Kostenkategorie durchgeführten Tätigkeiten werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

<sup>12</sup> Die anwendbaren Durchschnittskosten pro VZÄ werden jährlich von der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) im Rahmen der Erstellung des Finanzbogens zu Rechtsakten und der Erstattungen berechnet. Diese Durchschnittskosten beliefen sich für das Jahr 2025 auf 237 657 EUR für Beamte und Bedienstete auf Zeit, 126 839 EUR für Vertragsbedienstete und 132 180 EUR für abgeordnete nationale Sachverständige, wobei bereits die durchschnittlichen Pro-Kopf-Betriebskosten für Gebäude und IT enthalten sind und bereits die anwendbare Rückstellung für Sozialabgaben (24,2 %) hinzugerechnet wurde.

<sup>13</sup> Die in Abschnitt 2.1 dieses Berichts angegebene Zahl der VZÄ entspricht nicht der Gesamtzahl der Kommissionsbediensteten, die 2025 mit Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste befasst waren. Sie bezieht sich nur auf die tatsächliche Arbeitszeit der Bediensteten, die unter die Aufgaben gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste fallen, und auf den Anteil der Zeit, die sie in diesem Jahr mit diesen Aufgaben verbracht haben, wobei die Einstellungen vom ersten bis zum vierten Quartal schrittweise gestiegen sind.

- (16) Die Maßnahmen zum Aufbau von Aufsichtskapazitäten und die Unterstützung (9,63 Mio. EUR) umfassen
- die mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) unterzeichnete Kooperationsvereinbarung (5 Mio. EUR) über die Bereitstellung von Sachkenntnis über Risiken und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, die mit sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen in Verbindung stehen;
  - das Europäische Zentrum für die Transparenz der Algorithmen (ECAT) der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) (1 Mio. EUR) zur Bereitstellung technischer und wissenschaftlicher Unterstützung bei Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen;
  - neun Dienstleistungsaufträge für technische Unterstützung und Sachkenntnis zu verschiedenen Themen, unter anderem zu der Transparenzdatenbank nach dem Gesetz über digitale Dienste, geschlechtsspezifischer Gewalt und rechtswidrigen Inhalten, Missbrauch sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für rechtswidrige Tätigkeiten, der Transparenz von Empfehlungssystemen, Finanzbetrug und dem Schutz Minderjähriger (3,54 Mio. EUR);
  - die Organisation von Schulungen für Referent(inn)en mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fähigkeiten in Bezug auf die technische Überwachung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen (0,04 Mio. EUR);
  - die Organisation von Workshops und Konferenzen mit Interessenträgern zu systemischen Risiken (0,04 Mio. EUR) und
  - vorbereitende Maßnahmen für den Datenzugang von Forschenden auf der Grundlage von Artikel 40 des Gesetzes über digitale Dienste (0,01 Mio. EUR).
- (17) Die **IT-Verwaltungsvereinbarungen** (4,58 Mio. EUR) umfassen die folgenden drei von der GD CNECT unterzeichneten Vereinbarungen mit
- der Generaldirektion Digitale Dienste (GD DIGIT) (3,71 Mio. EUR) für die Bereitstellung spezialisierter IT-Dienste und Cloud-Ressourcen und den IT-Support für das Datenzugangsportal, das Portal für Plattformen und das Informationsaustauschsystem gemäß den Artikeln 9, 10 und 85 des Gesetzes über digitale Dienste;
  - der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) (0,87 Mio. EUR) für die Bereitstellung von IT-Kapazitäten und Unterstützung bei der Fallbearbeitung und der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen.
- (18) Die Ausgaben für **externe Sachverständige** (3,55 Mio. EUR) betreffen Dienstleistungsverträge für
- IT-Sachverständige (3,41 Mio. EUR) unter der Aufsicht der GD CNECT, die Entwicklungs- und Wartungsaufgaben für das Informationssystem gemäß Artikel 85 des Gesetzes über digitale Dienste, die Datenbank gemäß Artikel 24 Absatz 5 des Gesetzes über digitale Dienste und IT-Instrumente für die Kommunikation mit sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen wahrnehmen. Im Berichtszeitraum wurden externe Sachverständige in folgenden IT-Bereichen beauftragt: Back-End- und Front-End-Entwicklung, Geschäftsanalytik (Business Intelligence), Datenbank-, Anwendungs-, Cloud- und Unternehmensarchitektur, Cloud-Betrieb, Datenwissenschaft, Tests, Informations- und Dokumentenverwaltung, IT-Sicherheit, IT-Qualitätssicherung, Support-Management, Systemtechnik und -integration, Nutzererfahrung, Web-Betrieb und Geschäftsanalyse.
  - Leiharbeitskräfte (Zeitarbeit) (0,138 Mio. EUR) mit Fachkompetenz in den Bereichen Recht, Politik, Datenwissenschaft und Sekretariat, die das Personal der GD CNECT bei den in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Durchsetzungsaufgaben unterstützen. Im Berichtszeitraum wurden 12 Leiharbeitskräfte eingestellt.
- (19) Die Ausgaben für **Datenbanken, digitale Instrumente und IT-Systeme** (2,84 Mio. EUR) umfassen den Erwerb von Spezialausrüstung für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, Forensik-Kapazitäten, Datenräume und Lizenzen für bestehende kommerzielle Software und Datenbanken im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes

über digitale Dienste. Ferner betreffen diese Ausgaben die Bereitstellung von IT-Diensten für die Pflege des Informationsaustauschsystems gemäß Artikel 85 des Gesetzes über digitale Dienste, einschließlich der Einrichtung eines Systems zur Übermittlung von Anordnungen gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes über digitale Dienste. Schließlich gehört auch die Pflege des Instruments für Hinweisgeber nach dem Gesetz über digitale Dienste<sup>14</sup> dazu.

- (20) Die Ausgaben für die **Tätigkeiten des Gremiums** (0,48 Mio. EUR) umfassen die Organisation von fünf Präsenzsitzungen unter den neun Sitzungen (die restlichen finden per Videokonferenz statt) des Gremiums (einschließlich drei Ad-hoc-Sitzungen) und von sechs Präsenzsitzungen unter den 16 Sitzungen der Arbeitsgruppen des Gremiums<sup>15</sup> sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Form einer Schulung, die sich an die Koordinatoren für digitale Dienste richtet.
- (21) Die **administrativen Ausgaben für Einstellungen** umfassen die Kosten für die Einstellung von Kommissionsbediensteten, die mit Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste betraut sind, wie die Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an den Auswahlverfahren und die Einarbeitungskosten (0,15 Mio. EUR).
- (22) Die Ausgaben für **Aufsichtsdienstreisen** (0,15 Mio. EUR) umfassen die Kosten für die Dienstreisen von Kommissionsbediensteten im Jahr 2025 im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur direkten Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen sowie zur Entwicklung von Sachkenntnis und zum Kapazitätsaufbau in Bezug auf systemische und neu auftretende Risiken.

*2.2 Kosten für Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, die nicht mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste in Zusammenhang stehen*

- (23) Die Unterschiede zwischen den Kosten für alle Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste und den Kosten, die nur für die in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben anfallen, erklären sich durch die folgenden Ausgaben, die aus Haushaltsmitteln der Union beglichen werden und nicht durch die externen zweckgebundenen Einnahmen aus der jährlichen Aufsichtsgebühr:

<b>Kosten für Aufgaben, die nicht mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste in Zusammenhang stehen</b>	<b>3,57 Mio. EUR</b>
Personalausgaben	3,02 Mio. EUR
Operative und administrative Ausgaben	0,55 Mio. EUR

- (24) Die Personalausgaben in Höhe von 3,02 Mio. EUR entstehen durch die Wahrnehmung von Aufgaben wie der Überwachung der nationalen Rechtsvorschriften und Strukturen, der dienststellenübergreifenden Koordinierung bei verwandten Themen zur Gewährleistung der Kohärenz des Unionsrechts mit dem Gesetz über digitale Dienste, der Annahme von Berichten der Kommission oder allgemeinen politischen Orientierungshilfen, der Unterstützung der Durchsetzung gegenüber nicht benannten Anbietern und andere Aufgaben, die nicht mit den in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufsichtsaufgaben in Zusammenhang stehen.

<sup>14</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-whistleblower-tool>.

<sup>15</sup> Das Europäische Gremium für digitale Dienste hat acht Arbeitsgruppen eingerichtet, die den Auftrag des Gremiums unterstützen: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-board-working-groups>.

(25) Die operativen und administrativen Ausgaben in Höhe von 0,55 Mio. EUR sind auf die folgenden Ausgaben zurückzuführen, die nicht mit den in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufsichtsaufgaben in Zusammenhang stehen:

- vier Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit den Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet, der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 21 des Gesetzes über digitale Dienste, der Bewertung der Berührungspunkte des Gesetzes über digitale Dienste mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union gemäß Artikel 91 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste und der Berührungspunkte des Gesetzes über digitale Dienste mit nationalen Maßnahmen (0,35 Mio. EUR);
- Leiharbeitskräfte (Zeitarbeit) (0,02 Mio. EUR),
- nicht mit der Aufsicht zusammenhängende Dienstreisen (0,06 Mio. EUR),
- Beratungsdienste der GD DIGIT (0,09 Mio. EUR);
- Kosten im Zusammenhang mit Workshops zum Gesetz über digitale Dienste über Online-Werbung (Artikel 46 des Gesetzes über digitale Dienste), die Erstattung von Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und die Bezahlung eines Sachverständigen für den delegierten Rechtsakt über den Datenzugang (0,007 Mio. EUR);
- Sitzungen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe für Digitales (0,006 Mio. EUR).

### 2.3 Überschuss oder Defizit

(26) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission sind in diesem Bericht alle im Berichtszeitraum entstandenen Kosten, die den Betrag der geschätzten Kosten für diesen Zeitraum überschritten haben, oder etwaige Überschüsse anzugeben.

(27) Der Vergleich der im Jahr 2024 vorgenommenen Kostenschätzung für die Berechnung der in dem Jahr erhobenen Aufsichtsgebühren mit den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2025 im Zusammenhang mit den in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben zeigt, dass die Personalausgaben um 8,061 Mio. EUR und die operativen und administrativen Ausgaben um 7,592 Mio. EUR niedriger waren als geschätzt. Dies führte zu einem Überschuss von **15,653 Mio. EUR**.

	<b>Prognose in SWD (2024) (in Mio.)</b>	<b>Tatsächliche Ausgaben 2025 (in Mio.)</b>	<b>Überschuss (+)/Defizit (-) (in Mio.)</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>58,219 EUR</b>	<b>42,566 EUR</b>	<b>(+) 15,653 EUR</b>
Personalausgaben	29,214 EUR	21,153 EUR	(+) 8,061 EUR
Operative und administrative Ausgaben	29,005 EUR	21,412 EUR	(+) 7,592 EUR

(28) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission wird der 2025 entstandene Überschuss in Höhe von 15 653 141 EUR bei der Schätzung der jährlichen Gesamtkosten berücksichtigt, die der Kommission bei der Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben im Jahr 2027 voraussichtlich entstehen.

### 3. Gesamtbetrag der im Jahr 2025 erhobenen Aufsichtsgebühren

(29) Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission müssen die zu schätzenden Kosten für die im Jahr n erhobenen Aufsichtsgebühren unter Berücksichtigung aller von der Kommission einzusetzenden personellen Ressourcen sowie anderer operativer und administrativer

Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben im Jahr n+1 bestimmt werden.

- (30) Gemäß Artikel 43 Absatz 6 des Gesetzes über digitale Dienste stellen die einzelnen jährlichen Aufsichtsgebühren, die jedem Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen gemäß Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste in Rechnung gestellt werden, externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> dar.
- (31) Die geschätzten externen zweckgebundenen Gesamteinnahmen aus den Aufsichtsgebühren, die Ende 2025 für das Jahr 2026 erhoben wurden, wurden gemäß Artikel 41 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in den Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2026 aufgenommen. Die Übersicht über die Elemente, die für die Schätzung des Betrags der externen zweckgebundenen Einnahmen aus der Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der Ausgabenprognose für 2026 berücksichtigt wurden, wurde am 27. Juni 2025 veröffentlicht<sup>17</sup>. Die 2025 erhobenen Aufsichtsgebühren deckten daher keine Ausgaben, die der Kommission für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben in der Union im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 entstanden sind, da sie nur die im Jahr 2026 getätigten Ausgaben decken werden.
- (32) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission muss die Kommission in diesem Bericht den Gesamtbetrag der erhobenen Aufsichtsgebühren angeben, einschließlich des Datums der jeweiligen Zahlungen, etwaiger fehlender oder verspäteter Zahlungen, laufender Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den in Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung genannten Durchführungsbeschlüssen und Einziehungsverfahren nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung in Bezug auf die erhobenen Aufsichtsgebühren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts.
- (33) Der Gesamtbetrag der im Jahr 2025 zur Deckung der Kosten der Kommission im Jahr 2026 erhobenen Aufsichtsgebühren belief sich auf **54 819 372 EUR**. Alle Anbieter benannter Dienste haben ihre Zahlungen innerhalb der festgelegten Frist bis zum 31. Dezember 2025 an die Kommission geleistet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts gab es keine fehlenden oder überfälligen Zahlungen in Bezug auf die Aufsichtsgebühren, die den Anbietern benannter Dienste im Jahr 2025 in Rechnung gestellt wurden.
- (34) Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts laufen elf Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den in Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission genannten Durchführungsbeschlüssen. Diese Gerichtsverfahren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Nummer der Rechtssache	Benannte(r) Dienst(e)	Jahr des Erlasses des angefochtenen Durchführungsbeschlusses
T-55/24 (Rechtsmittel eingelegt – C-744/25 P)	Facebook und Instagram	2023

<sup>16</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

<sup>17</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit einer Übersicht über die Elemente, die für die Schätzung des Betrags der externen zweckgebundenen Einnahmen aus der Aufsichtsgebühr gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission berücksichtigt wurden, 27.6.2025, SWD(2025)175 final (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/overview-elements-accounted-estimation-amount-external-assigned-revenues-stemming-0>).

T-58/24 (Rechtsmittel eingelegt – C-745/25 P)	TikTok	2023
T-88/25	TikTok	2024
T-89/25	Facebook und Instagram	2024
T-92/25	Google Maps, Google Play, Google Search, Google Shopping und YouTube	2024
T-70/26	Stripchat	2025
T-73/26	Facebook und Instagram	2025
T-89/26	Google Maps, Google Play, Google Search, Google Shopping und YouTube	2025
T-90/26	TikTok	2025
T-91/26	Amazon Store	2025
T-92/26	Zalando	2025

(35) Es gibt keine laufenden Einziehungsverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission in Bezug auf die erhobenen Aufsichtsgebühren.